

VIDEOKONFERENZ-TOOL „ZOOM“

20.04.20

Immer mehr Gemeinden innerhalb des BFP setzen aufgrund der Corona-Krise und den Auflagen der Behörden für die Kommunikation mit ihren Teams das Videokonferenz-Tool „ZOOM“ ein – <https://zoom.us>. Die Notwendigkeit nach schnellen und einfachen Lösungen darf aber nicht die Frage nach dem Datenschutz ausblenden. Verantwortliche von BFP-Gemeinden und Einrichtungen müssen auch bei diesem Thema die gesetzlichen Anforderungen, also die BFP-Datenschutzordnung einhalten.

Grundsätzlich sind Anbieter aus Deutschland oder der EU zu bevorzugen, da diese unmittelbar den Vorgaben der DSGVO unterliegen und somit ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Allerdings ist das Leistungsspektrum für manche Gemeinden aufgrund ihrer Teamgrößen „alternativlos“, da „ZOOM“ als einer der wenigen Anbieter auch für größere Teilnehmerzahlen stabile Audio- und Videoübermittlungen sicherstellt.

Leider wurde bei „ZOOM“ in der Vergangenheit immer wieder Sicherheitslücken entdeckt, was eine uneingeschränkte Empfehlung aus der Sicht des Datenschutzes unmöglich macht. Positiv anzumerken ist aber, dass „ZOOM“ in der Regel zeitnah darauf reagiert und die Probleme abstellt.

Wenn eine Gemeinde bzw. Einrichtung des BFP unbedingt „ZOOM“ für die Kommunikation mit ihren (ehrenamtlichen) Mitarbeitern nutzen möchte, sind für eine datenschutzkonforme Nutzung folgende Vorgaben zu beachten, die unbedingt – auch nachträglich – umgesetzt werden müssen:

1. Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (AV) mit „ZOOM“

Für die Nutzung von „ZOOM“ müssen Gemeinden einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen, um die Vorgaben nach § 16 BFP-DSO zu erfüllen – „Data Processing Addendum“. Am 07.04.2020 hat den Ablauf zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrag geändert. Dieser wird jetzt automatisch bei der Registrierung eines ZOOM-Accounts geschlossen. Durch ein Akzeptieren der Nutzungsbedingungen von ZOOM werden damit alle unter www.zoom.us/legal verlinkten Dokumente in das Vertragsverhältnis einbezogen.

2. Datenschutzhinweise für Teilnehmende an „ZOOM“-Meetings

Teilnehmende an einem „ZOOM“-Meeting müssen vorab (mindestens einmalig) über die Datenverarbeitung bei „ZOOM“ informiert werden. Dazu ist es ausreichend, wenn dazu bei einer Einladung zu einem Meeting (beispielsweise per E-Mail oder Messenger) der folgende Hinweis aufgenommen wird:

Zur Durchführung des Online-Meetings verwenden wir „ZOOM“. Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich hier [LINK ZUR WEBSEITE DER GEMEINDE].

Ein Mustertext der Datenschutzhinweise zu „ZOOM“ ist online im Datenschutz-Infoportal verfügbar: datenschutz.bfp.de/mustertext-zoom Das Muster muss an den gelb markierten Stellen auf die jeweilige Gemeinde bzw. Einrichtung als Rechtsträger angepasst werden.

3. Teilnehmende auf die Einstellungen zum Datenschutz hinweisen

„ZOOM“-Nutzer sollten darauf hingewiesen werden, dass sie auf ihren Endgeräten (App oder Browser) die Datenschutzeinstellungen (nicht nur) bei der Verwendung von „ZOOM“ regeln können. Damit können z. B. externe Dienstleister und Werbepartner (z. B. Google Ads und Google Analytics) abgeschaltet werden.

Dazu gehört auch, den Teilnehmenden freizustellen, ob sie ihre Kamera einschalten oder nur per Audio an dem Meeting teilnehmen, um die häusliche Privatsphäre zu schützen. Hilfreich kann alternativ dafür auch die Funktion „virtueller Hintergrund“ sein. Diese kann – je nach Browser oder App – oben rechts oder unten mittig ausgewählt werden.